

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

2.1.2 Karteneinführung

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. In der Karte sind schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

2.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die nachhaltige Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.10).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umgestaltung der Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen in Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

Teilrevision

Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

Erläuterungsbericht

5821

**Antrag des Regierungsrates vom
6. April 2022**

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	Ausgangslage	3
A.1	Einleitung	3
A.2	Vorgehen	3
B	Gegenstand der Richtplanteilrevision	4
B.1	Ausgangslage Innovationspark	4
B.2	Ausgangslage Flugplatz	5
B.3	Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision	5
C	Erläuterungen zu den Anpassungen	7
C.1	Übersicht	7
	Kapitel 2 «Siedlung»	7
	Kapitel 4 «Verkehr»	7
	Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»	7
C.2	Anpassungen im Einzelnen	7
	Kapitel 2 «Siedlung»	7
	2.2 Siedlungsgebiet	7
	Kapitel 4 «Verkehr»	8
	4.7 Luftverkehr	8
	4.9 Grundlagen	8
	Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»	9
	6.2 Gebietsplanung	9
	6.7 Grundlagen	9
D	Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans	10

A Ausgangslage

A.1 Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700).

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

A.2 Vorgehen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Der Richtplantext zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2018 und 2020 sind in grauer Schrift dargestellt. Die Anpassungen an der Richtplankarte sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt im Anhang zum Richtplantext abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der vorliegende Erläuterungsbericht gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte.

Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger fand parallel vom 6. September bis 5. November 2021 statt. Ein separater Mitwirkungsbericht gibt Auskunft zum Umgang mit den Einwendungen.

B Gegenstand der Richtplanteilrevision

Das weitläufige Flugplatzareal Dübendorf stellt für die Entwicklung des Kantons Zürich eine strategische Landreserve und eine grosse Chance dar. Das Areal umfasst rund 230 ha und stösst direkt an die Siedlungsgebiete der Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil. Der Bund, der im Besitz des Areals ist, beschloss für das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans ist die Gebietsentwicklung für das Flugplatzareal in Dübendorf.

B.1 Ausgangslage Innovationspark

Die eidgenössischen Räte haben 2012 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Forschungs- und Innovationsförderung (FIFG, SR 420.1) verabschiedet. Es sieht die Errichtung eines nationalen Innovationsparks als Instrument zur Innovationsförderung vor. Dieser soll Areale für ein innovationsförderndes Zusammenreffen von öffentlicher und privater Forschung schaffen. Er dient übergeordneten nationalen Interessen, namentlich der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und nachhaltigen Entwicklung der Schweiz. Er soll zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Regionen auf mehrere regionale Standorte verteilt werden, die untereinander vernetzt sind und mit den Hochschulen zusammenarbeiten. Gemäss dem Plenarentscheid der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) vom 20. Juni 2013 sollen zwei Standorte im Umfeld der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne (EPFL) und Zürich (ETH) die Zentren des nationalen Innovationsparks bilden. Für den Standort Zürich bietet sich das Areal des Flugplatzes Dübendorf in idealer Weise an.

Der Kanton Zürich veranlasste 2008 bis 2010 gemeinsam mit dem Bund, der Zürcher Planungsgruppe Glattal und den Standortgemeinden die Testplanung «Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf». Die Aufgabe bestand insbesondere darin, militärische und zivilaviatische Nutzungen sowie die Nutzung für einen Innovationspark zu überprüfen. Vier Teams wurden eingeladen, an der Testplanung teilzunehmen. Das Begleitemium hat die Ergebnisse und Empfehlungen in seinem Schlussbericht vom 1. Dezember 2009 festgehalten.

Im Rahmen eines kooperativen Planungsverfahrens wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 eine städtebauliche Studie erarbeitet. Diese beinhaltet einen Masterplan für die Entwicklung des Innovationsparks über 70 ha. Der Masterplan ist auf einen langfristigen Zeithorizont ausgerichtet und wurde von allen beteiligten Akteuren getragen.

Am 25. Juni 2014 überwies der Regierungsrat mit Vorlage 5105 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans an den Kantonsrat. Der Kantonsrat setzte die Teilrevision des kantonalen Richtplans am 29. Juni 2015 fest. Neben der eigentlichen Gebietsplanung wurden auch die Groberschliessung des Strassenverkehrs und eine Anpassung der Linienführung der geplanten Verlängerung der Glattalbahn definiert. Zudem wurde ein Heliport mit Bundesbasis festgesetzt. Da die Richtplanteilrevision eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, wurde auf eine Anpassung des Siedlungsgebiets verzichtet. Der Bund genehmigte die Teilrevision am 31. August 2016.

Als Grundlage für die notwendigen Anpassungen der nachfolgenden Planungsinstrumente wurde durch Hosoya Schaefer Architects ein Richtprojekt erarbeitet. Das Richtprojekt veranschaulicht das Zusammenwirken von Raum und Nutzung im Innovationspark, weist einprägsame und identitätsstiftende Orte mit Ausstrahlungskraft auf und überzeugt mit einer schrittweisen Realisierbarkeit und einem attraktiven Nukleus.

Die Baudirektion setzte am 9. August 2017 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» fest (Verfügung Nr. 1881/16). Der Gestaltungsplan umfasst den Perimeter am nordwestlichen Kopf des Flugplatz-Areals.

Gegen den Gestaltungsplan wurde ein Rechtsmittelverfahren eröffnet. Die dagegen erhobenen Rekurse wies das Baurekursgericht mit Entscheid vom 24. Oktober 2018 ab, soweit es darauf eintrat (BRGE III Nrn. 0145/2018 und 0146/2018). Dagegen wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat (VB.2018.00760), und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan vom 9. August 2017 auf. An seiner Sitzung vom 16. September 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, das Verwaltungsgerichtsurteil zum kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» an das Bundesgericht

weiterzuziehen (RRB Nr. 900/2020). Das Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2021 hiess die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gut und bestätigte die Festsetzungsverfügung zum kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» (1C_487/2020 und 1C_489/2020).

Der kantonale Gestaltungsplan wurde am 15. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Er bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung von Teilgebiet A. Der kantonale Gestaltungsplan diene zudem als wichtige Grundlage für die Ausarbeitung des Syntheseberichts mit Zielbild 2050. Er ist deshalb grundsätzlich mit dem Zielbild 2050 kompatibel. Sollten sich aufgrund weiterer Planungen neue Erkenntnisse ergeben, wird der kantonale Gestaltungsplan zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen sein.

B.2 Ausgangslage Flugplatz

Am 3. September 2014 beschloss der Bundesrat für das Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Im Vorfeld beauftragte der Bundesrat 2013 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels Ausschreibungsverfahren Offerten möglicher ziviler Betreiber für den Flugplatz einzuholen. Den Zuschlag erhielt die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG).

Ende Mai 2016 gelangten die drei Standortgemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil an den Regierungsrat und beantragten, den Ansatz «Historischer Flugplatz mit Werkflügen» im Sinne eines Kompromissvorschlags für die künftige Nutzung des Flugplatzareals zu prüfen. Das Bundeskonzept, das den Flughafen Zürich von der Geschäftsluftfahrt entlasten sollte, lehnten sie ab. Der Regierungsrat hat im Januar 2017 mit Blick auf den damals anstehenden Koordinationsprozess bezüglich dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für die zivilaviatische Nutzung des Flugplatzes Dübendorf und als Antwort auf den Antrag der Standortgemeinden Eckwerte definiert (RRB Nr. 37/2017). Im Februar 2017 wurde unter Federführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) der SIL-Koordinationsprozess zur Erarbeitung eines SIL-Objektblatts für den Flugplatz Dübendorf gestartet.

Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kam der Regierungsrat diesem Auftrag nach (Vorlage 5598).

Am 14. Oktober 2020 stellte der Bund das 2017 begonnene Sachplanverfahren wieder ein und beendete die Zusammenarbeit mit der FDAG. Stattdessen beauftragte der Bund das UVEK sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), sich an dem konzeptionellen Neustart des Planungsprozesses durch den Kanton Zürich zu beteiligen.

B.3 Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision

Der Regierungsrat hat sich im September 2020 dazu entschieden, das gesamte Flugplatzareal in Dübendorf einer Gesamtschau zu unterziehen und dadurch die ins Stocken geratenen Prozesse neu zu beleben (RRB Nr. 900/2020). Dabei wurden die verschiedenen Prozesse der Dreifachnutzung aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den geplanten Nutzungen koordiniert und gesamtheitlich vorangetrieben. Bund, Kanton, Gemeinden, Stiftung Innovationspark und weitere zentrale Anspruchsgruppen sind auf allen Ebenen stufengerecht miteingebunden. Folgende Projektpartner sind beteiligt:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Baudirektion Kanton Zürich
- Bildungsdirektion Kanton Zürich
- Zürcher Planungsgruppe Glattal
- Stadt Dübendorf

- Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- Gemeinde Volketswil
- Stiftung Innovationspark
- ETH Zürich
- Universität Zürich
- Skyguide AG
- Arealentwicklung IPZ AG
- Task-Force Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf

Als Grundlage für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans dienten die umfangreichen und fundierten Vorarbeiten aus den verschiedenen Planungsprozessen der vergangenen Jahre. Diese wurden gesichtet, aufgearbeitet, aktualisiert, weiterentwickelt und in einem Synthesebericht zusammengefasst. Der Synthesebericht wurde am 31. August 2021 von allen Projektpartnern verabschiedet und unter dem Titel «Flight Plan» veröffentlicht.

Der Synthesebericht ist eine gemeinsame Absichtserklärung aller beteiligten Stakeholder. Mit dem allseitig unterzeichneten Synthesebericht verständigen sich die Stakeholder über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild, über die erforderlichen Planungsschritte sowie über die Umsetzungsagenda.

Der Synthesebericht beinhaltet das von den Stakeholdern gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Zielbild 2050 einer zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf. Im Sinne einer Gesamtschau umfasst der Synthesebericht neben dem Innovationspark sowie dem zivilen Flugplatz für Forschungs-, Test und Werkflüge auch Erkenntnisse zu den übrigen Teilen des Flugplatzes, namentlich zum Flugfeld mit den Natur- und Landschaftsräumen sowie zu den Bundeseinrichtungen der Luftwaffe und des Flugsicherungszentrums der Skyguide AG.

Die unmittelbare Nachbarschaft des Innovationsparks zum bestehenden Flugplatz stellt einen ausserordentlichen Standortvorteil dar. Der Zugang zu einer Start- und Landebahn ermöglicht Forschungs- und Testflüge. Bereits heute werden die bestehenden Flugbetriebsflächen für spezielle Forschungs- und Testflüge verwendet. Zukünftig sollen sie auch für die Erforschung und Erprobung neuer Formen von emissionsneutralen und automatisierten Mobilitätslösungen für die Luft und den Boden genutzt werden.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird das Siedlungsgebiet für die Realisierung und langfristige Planungssicherheit des Innovationsparks, des zivilen Flugplatzes für Forschungs-, Test- und Werkflüge sowie des Flugsicherungszentrums erweitert. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt, um die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit Zielbild 2050 stufengerecht im kantonalen Richtplan zu verankern (Pt. 6.2.2).

Abgestimmt auf die Ergebnisse der vorgenommenen Gesamtschau werden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf überprüft (Pt. 4.7.2). Im Rahmen der gesamthaften Planung über das gesamte Flugplatzareal wurde die zukünftige Nutzung des Militärflugplatzes evaluiert. Dabei wurden die Nutzung, der Umfang und die Betriebszeiten des zivilen Flugplatzes berücksichtigt.

Es ist dabei zu beachten, dass die Luftfahrt nach Art. 87 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. Dabei ist der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt (vgl. Art. 13 RPG). Er bestimmt die einzelnen, dem zivilen Betrieb von Luftfahrzeugen dienenden Infrastrukturanlagen, insbesondere deren Zweck, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung sowie die Rahmenbedingungen zum Betrieb (vgl. Art. 3a Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL, SR 748.131.1).

Im kantonalen Richtplan werden deshalb die dem SIL vorbehaltenen Festlegungen nur abgebildet. Die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vorgenommenen Festlegungen zum Flugbetrieb sowie zum Flugfeld sind als Interessensbekundung und als Ausgangslage für den SIL-Prozess zu verstehen. Das im weiteren Prozess zu erarbeitende SIL-Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf wird die verbindliche Grundlage für zukünftige Betriebsreglemente und Anpassungen an der Flughafeninfrastruktur bilden (vgl. Art. 37 Abs. 5 Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0).

C Erläuterungen zu den Anpassungen

C.1 Übersicht

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans umfasst die nachstehend aufgeführten Inhalte:

Kapitel 2 «Siedlung»

- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet, Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Kapitel 4 «Verkehr»

- Pt. 4.7.2: Neufassung der Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

- Pt. 6.1: Anpassung Tabelleneintrag Nr. 10 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen»
- Pt. 6.2: Neufassung Kapitel Gebietsplanung 6.2.2 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen»
- Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

C.2 Anpassungen im Einzelnen

Kapitel 2 «Siedlung»

2.2 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Anpassungen können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden.

Das Areal des Flugplatzes Dübendorf ist im Besitz des Bundes und bisher mehrheitlich der Landwirtschaftszone zugewiesen. Nur einige Randbereiche in der Stadt Dübendorf sind bereits dem Siedlungsgebiet und einer kommunalen Bauzone zugeteilt. In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist der Standort des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) in einem privaten Gestaltungsplan aus dem Jahr 2002 im Landwirtschaftsgebiet («Durchstossung») planungsrechtlich gesichert. Für das Teilgebiet A wurde der kantonale Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» von der Baudirektion am 9. August 2017 festgesetzt. Er trat am 15. Januar 2022 in Kraft. Er bildet die planungsrechtliche Grundlage für Teilgebiet A. Auch dieser Gestaltungsplan übersteuert die Zuordnung des Gebiets zur Landwirtschaftszone.

Damit die weiteren Bauetappen gegebenenfalls auch über andere planungsrechtliche Instrumentarien als Gestaltungspläne realisiert werden können, ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets vorzunehmen. Bei Bedarf ist das kantonale Siedlungsgebiet anschliessend im regionalen Richtplan Glattal zu präzisieren, um eine koordinierte Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zu gewährleisten. Festsetzungen zur Landschaft und zum Verkehr sind im regionalen Richtplan vorzunehmen. Die Standortgemeinden können anschliessend bei Bedarf das Gebiet einer Bauzone zuweisen, was durch Teilrevisionen der kommunalen Bau- und Zonenordnungen erfolgt. Die obenstehenden Planungsschritte sind gegebenenfalls mit den Festsetzungen allfälliger zusätzlicher kantonalen Gestaltungspläne zu koordinieren.

Entsprechend ist das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet für die Realisierung und für die langfristige Planungssicherheit des Innovationsparks und des zivilen Flugplatzes für Forschungs-, Test- und Werkflüge sowie des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) zu erweitern. Insgesamt wird das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet um 46,6 ha vergrössert. Für den Innovationspark sowie den zivilen Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge wird eine Siedlungsfläche von 38,5 ha beansprucht. Am Standort des bestehenden Flugsicherungszentrums und im Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird Siedlungsgebiet von 6,7 ha im Sinne eines Nachvollzugs des Bestandes ausgeschieden. Zwischen dem Siedlungsgebiet Innovationspark und Skyguide verbleibt eine Zäsur, welche rein militärisch genutzt wird. Diese Nutzung erfordert kein Siedlungsgebiet. Im nördlichen Rand entlang der Dübendorfstrasse

wird ein schmaler Streifen mit einer Fläche von 1,4 ha dem Siedlungsgebiet zugewiesen, dessen bestehende Bauten bereits seit 1997 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen sind. Von der Anpassung des Siedlungsgebiets sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die insgesamt 56 ha an wertvollen Fruchtfolgeflächen liegen allesamt im östlichen Teil des Flugplatzareals und bleiben bestehen.

Kapitel 4 «Verkehr»

4.7 Luftverkehr

Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, die Überlegungen zur zivilen Aviatik zu vertiefen (RRB Nr. 915/2021). Sie wurde zudem angewiesen, im ersten Quartal 2022 dem Regierungsrat einen Antrag für einen Kantonsratsbeschluss betreffend einen Planungskredit für die Erarbeitung eines Umsetzungsprojekts für die zivile Aviatik zu unterbreiten. Als Grundlage für die Planungsvorlage dient ein gemäss Synthesebericht zu erstellendes «Konzept Aviatik Flugplatz Dübendorf». Mit diesem werden vertiefte Abklärungen und Untersuchungen vorgenommen, wo immer sie für die Koordination der verschiedenen Nutzungen notwendig respektive für die Qualität und das Verständnis des Kreditbegehrens sinnvoll sind. Das «Konzept Aviatik Flugplatz Dübendorf» steckt somit den Rahmen ab, innerhalb dessen Grenzen sich der zivile Flugbetrieb entwickeln kann.

Gemäss dem Konzept wird der Flugplatz Dübendorf als ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge mit militärischer Mitbenutzung primär dem Innovationspark dienen. Er bildet damit Teil eines Vorhabens im überwiegenden nationalen Interesse. Die zivilaviatischen Bestandesnutzungen (wie Helikopterbasen der Kantonspolizei Zürich und der Rega sowie Flüge mit historischen Flugzeugen) werden in den künftigen zivilen Flugplatzbetrieb integriert. Die Bundesbasis der Luftwaffe erhält Zugang zur Piste und wird diese mitbenutzen.

Der Flugbetrieb soll laut Synthesebericht und Konzept auf 20'000 Flugbewegungen pro Jahr ausgelegt werden und während den aktuell geltenden Betriebszeiten stattfinden. Militärische Flugbewegungen, Such-, Rettungs- und Polizeiflüge können bedarfsweise auch ausserhalb dieser Betriebszeiten und in der Nacht stattfinden. Das Nutzungsszenario geht davon aus, dass je rund die Hälfte der Flugbewegungen auf zivile und militärische Flugbewegungen entfallen, die sich wiederum je hälftig auf Helikopter und Flächenflugzeuge aufteilen lassen.

Die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf (Pt. 4.7.2) sind abgestimmt mit dem Synthesebericht, respektive mit dem «Konzept Aviatik Flugplatz Dübendorf». Dabei gilt es zu beachten, dass die Luftfahrt nach Art. 87 der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. In diesem Sinne sind die Festlegungen unter Pt. 4.7.2 als Interessensbekundungen des Kantons und als Ausgangslage im Hinblick auf das zu erarbeitende SIL-Objektblatt Flugplatz Dübendorf zu verstehen.

Die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf mit ziviler Mitbenutzung in einen zivilen Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge mit militärischer Mitbenutzung wird als Vorhaben unter Pt. 4.7.2.2 aufgenommen. Da der kantonale Richtplan aus Gründen der Kompetenzordnung grundsätzlich keine für den zukünftigen Betreiber des Flugplatzes verbindlichen Festlegungen treffen kann, werden lediglich Koordinationshinweise und Angaben zum Realisierungsstand des Vorhabens aufgeführt.

In der Richtplankarte werden die Piste und ein möglicher Flugplatzperimeter dargestellt. Die eingetragene Piste zeigt die ungefähre Lage der nutzbaren Pistenlänge zwischen den Pistenschwellen. Die Nutzung der Piste und die davon abhängige Pistenlänge und Pistenkonfiguration sind Gegenstand des Vorprojekts und des Koordinationsprozesses und sind vom BAZL im ordentlichen Verfahren zu genehmigen.

Der dargestellte Flugplatzperimeter bildet den aktuellen Planungsstand ab und umfasst die Pisteninfrastruktur sowie das Areal für die notwendigen Infrastrukturbauten. Das Ausmass der Zugänglichkeit zu diesem Raum für Freizeitnutzungen gilt es mit dem Vorprojekt im Koordinationsprozess zu klären und ist mit der Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen» abzustimmen.

Unter Pt. 4.7.2.3 wird festgelegt, dass für die Entwicklung eines zivilen Flugplatzes für Forschungs-, Test- und Werkflüge mit militärischer Mitbenutzung sowie des Innovationsparkes eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert wird.

4.9 Grundlagen

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr entsprechend aktualisiert.

Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

6.2 Gebietsplanung

Das Kapitel 6.2.2 «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» wird aufgrund der geänderten Ausgangslage und gemäss den Erkenntnissen aus dem Syntheseprozess neu formuliert. Im Sinne einer Gesamtschau des gesamten Flugplatzareals wurde das Zielbild 2050 ausgearbeitet. Die Gebietsplanung basiert auf dem Ergebnis des Syntheseprozesses und ist mit den bestehenden Nutzungen auf dem Areal abgestimmt, namentlich mit der Bundesbasis der Luftwaffe, dem Flugsicherungszentrum (Skyguide AG) sowie den weiteren zivilaviatischen Nutzungen (wie Helikopterbasen der Kantonspolizei Zürich und der Rega sowie Flüge mit historischen Flugzeugen). Der Perimeter der Gebietsplanung wurde entsprechend vergrössert und umfasst nun das gesamte Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf.

Ausgehend von der Nutzungsverteilung gemäss dem räumlichen Zielbild 2050 ist der Perimeter in vier Teilgebiete unterteilt (vgl. Abb. 6.2.2). Im Teilgebiet A wird der Innovationspark schwerpunktmässig angesiedelt sein. Im Teilgebiet B bildet der Innovationspark zusammen mit dem zivilen Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge mit militärischer Mitbenutzung einen Aviatikcluster. Das Teilgebiet C umfasst die bestehenden Nutzungen des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) und der Luftwaffe. Das Teilgebiet D beinhaltet das Flugfeld mit den Flugbetriebsflächen sowie den Natur- und Landschaftsräumen.

Im kantonalen Richtplan werden die wegleitenden Grundsätze und Eckwerte der Gebietsplanung festgelegt. Räumlich verortbare Festlegungen werden tabellarisch und in Abbildung 6.2.2 aufgeführt.

Für das Teilgebiet A liegt mit dem kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» die planungsrechtliche Grundlage bereits vor. Der kantonale Gestaltungsplan diene als Grundlage für den Syntheseprozess und ist daher grundsätzlich mit den vorliegenden Bestimmungen der Gebietsplanung kompatibel. Sollte sich dennoch einen Anpassungsbedarf ergeben, wird der kantonale Gestaltungsplan zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert. Dies könnte insbesondere hinsichtlich des Flugfeldparks der Fall sein, da dessen Lage und Zugänglichkeit erst im Rahmen des ausstehenden Koordinationsprozesses und Sachplanverfahrens abschliessend festgelegt wird.

Angestrebt wird eine enge Vernetzung des Gebiets mit den umliegenden Siedlungs- und Freiräumen. Zwischen den umliegenden Siedlungsbereichen, den neu zu entwickelnden Teilgebieten und dem Flugfeld werden zugunsten der Öffentlichkeit und Erlebbarkeit eine Vielzahl von Weg- und Sichtbeziehungen hergestellt. Die Teilgebiete werden durch verschieden charakterisierte Freiräume mit Aufenthaltsqualität gegliedert. Im Innovationspark prägen insbesondere das Vorfeld entlang des historischen Flugplatzrandes sowie die urbane Entwicklungsachse die Ortsbauliche Qualität und dienen der Adressbildung. In den weiten Freiflächen des Flugfeldes sind Natur- und Landschaftsaufwertungen sowie punktuelle Aufenthaltsfunktionen vorgesehen.

Die Haupteerschliessung des Innovationsparks erfolgt in Abstimmung mit den bereits im kantonalen Richtplan festgesetzten Verkehrsvorhaben. Einerseits betrifft dies den kurzfristig geplanten Anschluss an die Wangenstrasse und die interne Groberschliessung («Parkway», vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 49). Andererseits wird die mittelfristig geplante Verlängerung der Glattalbahn durch das Teilgebiet A führen (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11). Im Süden sind weitere Anschlüsse an das Strassen- und öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen. Der Fuss- und Veloverkehr wird an verschiedenen Punkten in das Areal geführt. Die Freiräume «Säntisblick» und «Fliegerpark» dienen dabei als attraktive Zugangs- und Ankunftsorte.

Die Offenlegung des Chrebschüsselibachs erfolgt in Koordination mit der baulichen Entwicklung in den Teilgebieten A und B. Die Revitalisierung des Bachs leistet wie auch weitere Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Naturwerte und Aussenraumqualität auf dem Flugplatzareal.

Im kantonalen Richtplan werden zudem die mit nachgelagerten Planungsinstrumenten zu treffenden Festlegungen genannt. Für die Entwicklung des Innovationsparks sowie des zivilen Flugplatzes für Forschungs-, Test- und Werkflüge soll eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert werden.

6.7 Grundlagen

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen entsprechend aktualisiert.

D Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Die Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» wurde vom 6. September bis 5. November 2021 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der Nach- und Nebengeordneten Planungsträger. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden ausgewertet und führten zu zahlreichen Anpassungen am Richtplantext, an der Richtplankarte und am Erläuterungsbericht. Der Mitwirkungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Einwendungen.

Die Richtplandokumente (Stand Entwurf für die öffentliche Auflage) wurden zudem beim Bund zur Vorprüfung eingereicht. Die erhaltenen Rückmeldungen wurden bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt und führten zu entsprechenden Anpassungen an den Richtplandokumenten. In einigen Punkten erfolgten Ergänzungen im Erläuterungsbericht und im Mitwirkungsbericht.

